

NEUE WOCHEN

Die unabhängige Lokalzeitung am Wochenende

Burgdorf • Burgwedel •
Lehrte • Sehnde • Uetze
Mit Bekanntmachungen
der Stadt Burgdorf

Preisliste Nr. 26 vom 1. Januar 2025

Verbreitungsgebiet:

Burgdorf, Burgwedel, Lehrte, Sehnde, Uetze, jeweils mit Ortsteilen.

Erscheinungsweise:

wöchentlich am Wochenende, kostenlos an alle Haushalte.

Auflage: 60.000 Exemplare

Format:

Berliner Format, Satzspiegel 425 mm x 280 mm
6 Anzeigen-/Textspalten
je 45 mm, 1/1 Seite = 2550 mm

Argus-Verlag GmbH

www.neuewoche.com

Hann. Neustadt 4-5, Eingang "Am Wall" • 31303 Burgdorf
Postfach 10 01 05, 31286 Burgdorf

Telefon: 0 51 36 / 60 02 • Fax: 0 51 36 / 60 22

eMail: info@neuewoche.com

Geschäftsführer: Oliver Rohde

HR Hildesheim 33 HRB 22017 • St.-Nr. 16/205/44757

Ust-Identnummer DE 115 047 047

Kontoverbindung:

Sparkasse Hannover,

IBAN DE07 2505 0180 0000 0315 00 (Kto.-Nr. 31 500),

BIC SPKH DE 2H XXX (Blz 250 501 80)

Volksbank Lehrte/Peine,

IBAN DE35 2519 3331 7022 2088 00 (Kto.-Nr. 70 222 088 00),

BIC GENO DE F1 PAT (Blz 251 933 31)

Geschäftsanzeigen:

	Euro
Grundpreis. mm	2,80
Ortspreis. mm	2,40

Anzeigen Titelseite

Grundpreis. mm	4,20
Ortspreis. mm	3,60

Festplatzierung Aufschlag **50 %**

Farbzuschlag/Wunschfarbe je Anzeige/Farbe **60,-**

Farbzuschlag/Hausfarbe je Anzeige/Farbe **15 %**

Familienanzeigen mm **1,00**

Kleinanzeigen (Fließsatz). **nach mm**

Nachlässe für gewerbliche Anzeigen bei Jahresabschlüssen:

6 mal*	5%
12 mal*	10%
24 mal*	15%
51 mal*	20%

* Die Anzahl bezieht sich jeweils auf Erscheinungstermine.

Der Verlag behält sich vor, für Anzeigen in Kollektiven, Wechselseiten und Sonderbeilagen je nach Art und Erscheinungsweise Sonderkonditionen zu gewähren. Dies gilt auch für Millimeterabschlüsse über 3.000 mm im Jahr. Jeglicher Nachlass entfällt bei Zahlungsverzug (§264 BGB oder bei Insolvenzverfahren und Zwangsvergleichen).

Beilagen:

Ortspreis: EUR/1000 Stück **59,90**

Grundpreis: EUR/1000 Stück **69,90**

Über 20 g Eigengewicht und Übergrößen auf Anfrage.

(für je weitere 10 g werden 5,- Euro Aufschlag berechnet)

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Argus-Verlages.

Anzeigenschluss:

Donnerstags um 15.00 Uhr. Familienanzeigen freitags um 11.00 Uhr.
Bei Feiertagen geänderter Annahmeschluss.

Zahlung:

Sieben Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug rein netto. Bei Teilnahme am SEPA Abbuchungsverfahren gewähren wir 2 % Skonto. Anzeigenaufträge unter 100,- Euro (netto) bzw. Kleinanzeigen werden nur gegen Barvorabzahlung oder Bankeinzug entgegengenommen.

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Ortspreis gilt für Aufträge von Gewerbetreibenden im Verbreitungsgebiet, ausgenommen Agenturen.

Druckunterlagen (Digital per Email: anzeige@neuewoche.com):

Reproduktionsfähige Vorlagen (PDF, EPS). Etwaige Satzkosten werden nach Aufwand berechnet. Keine Gewähr bei Vorlagen, die gesetzt werden müssen.

Anmerkungen bezüglich Beilagen:

Die gefaltete Beilage muss kleiner sein als das halbe Zeitungsformat. Bei einer mehrteiligen Beilage müssen die einzelnen Teile fest miteinander verbunden sein. Muss die Beilage vom Verlag in einem gesonderten Arbeitsgang zeitungsgerecht komplettiert werden (z.B.: beschneiden oder falzen), dann trägt der Auftraggeber die Kosten für diesen Mehraufwand. Die Beilagen müssen gebündelt und abgezählt sein, wobei deutlich zu erkennen sein muss, wieviele Exemplare in einem Paket enthalten sind. Beilagen können an allen Erscheinungstagen nach Terminabsprache beigelegt werden. Die Veröffentlichung eines kostenlosen Beilagenhinweises liegt im Ermessen des Verlages.

Spätester Anlieferungstermin für Beilagen: Mittwoch (3 Tage) vor Erscheinen. Letzter Änderungstermin: 4 Wochen vor Erscheinen.

Kosten, die durch nicht termingerechte Anlieferung der Beilagen oder durch Rücktritt entgegen der vertraglichen Bestimmungen entstehen, trägt der Auftraggeber

Versandanschrift für Beilagen: Druckzentrum Braunschweig Technik GmbH & Co KG, Christian-Pommer-Str. 45, 38112 Braunschweig

Es gilt die Datenschutzerklärung. Datenschutzhinweis: Wir informieren Sie gemäß der Verordnung (EU) 2016/69 (Datenschutzgrundverordnung) auf www.neuewoche.com unter Datenschutz über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Durch diese Preisliste verliert die Preisliste Nr. 25 ihre Gültigkeit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen- und Beilagen-Aufträge

1.1 "Anzeigenauftrag" im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden und sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

1.2. Vertragsschluss

- Vorbehaltlich entgegenstehender individueller Vereinbarungen kommt der Vertrag grundsätzlich durch schriftliche oder durch E-Mail erfolgende Bestätigung des Auftrags zustande. Auch bei mündlichen oder fernmündlichen Bestätigungen liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

- Soweit Werbeagenturen Aufträge erteilen, kommt der Vertrag im Zweifel mit der Werbeagentur zustande, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen. Soll ein Werbungtreibender Auftraggeber werden, muß er von der Werbeagentur namentlich benannt werden. Die Anbieter sind berechtigt, von den Werbeagenturen einen Mandatsnachweis zu verlangen.

- Werbung für Waren oder Leistungen von mehr als einem Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten innerhalb eines Werbeauftrags (z.B. Banner-, Pop-up-Werbung...) bedürfen einer zusätzlichen schriftlichen oder durch E-Mail geschlossenen Vereinbarung.

2. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluß abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird. Für jede Ausgabe bzw. Ausgabenkombination ist ein gesonderter Abschluß zu tätigen.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. **Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt**, die der Verlag nicht zu vertreten hat, **so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlaß zurückzuerstatten, sowie 50% Ausfallkosten (von vereinbarter Mindestgröße) pro nicht erfüllter Insertion dem Verlag zu erstatten.** (Das heißt wenn z.B. bei einem Anzeigen-/Beilagenvertrag von 12 Buchungen nach 4 Terminen storniert wird, werden die gewährten 10% Nachlass in Rechnung gestellt und die stornierten 8 weiteren Buchungen werden mit 50% in Rechnung gestellt werden.) Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, daß dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluß mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.

7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort "Anzeige" deutlich kenntlich gemacht.

8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich bestätigten Aufträgen können Anzeigen und Beilagen zurückgewiesen werden, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen des Verlages gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung

bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestands der Zeitung erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckvorlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigen oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Läßt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, so hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgelhilfen. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Reklamationen müssen innerhalb vier Wochen nach Eingang der Rechnung geltend gemacht werden.

11. **Probearbeiten** werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert und gesondert in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probearbeiten. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht innerhalb der gesetzten Frist zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Konkursen und Vergleichen entfällt jeglicher Nachlaß. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprüngliches vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne daß hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Verlag erwachsen. Bei Konkurs, Insolvenz oder Auflösung des Verlages werden Verträge und Abschlüsse gegenstandslos.

15. Der Verlag liefert mit Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Matrern und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen und erhält hierüber eine gesonderte Rechnung.

17. Aus einer Auflagenminderung kann ein Anspruch auf Preisermäßigung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise zugesicherte durchschnittliche

Auflage oder - wenn eine Auflage nicht zugesichert ist - die durchschnittlich verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisermäßigung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 60.000 Exemplaren 25 v. H., bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 20 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind etwaige Preisermäßigungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, daß dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Fehlstellungen von Beilagen können sich ergeben, wenn Prospektbeilagen zusammenhaften oder bei der Verarbeitung aus den Zeitungen herausfallen. Bedingt durch die technische Zusammenstellung kann eine 100-prozentige Belegung der Zeitung auch bei einwandfreiem Zustand der angelieferten Beilagen nicht garantiert werden. Bis zu 3 Prozent Fehlstellungen oder Verlust gelten als verkehrsbüblich. Bei Fehlstellungen im Rahmen des Verkehrsüblichen oder in Folge von Mängeln der angelieferten Prospekte entfällt der Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz.

19. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weiter-

gabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Er übernimmt darüber hinaus keine Haftung. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Mißbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

20. Filme oder Aufsichtsvorlagen werden nur auf besondere Anordnung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

21. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages, also Burgdorf. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nicht anderes vorsieht, der Sitz des Verlages, also Burgdorf, auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, daß der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages, also Burgdorf, vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen für SEPA-Verfahren

Der Geschäftskunde ist damit einverstanden, dass die Frist für die Versendung der Vorabankündigung (Prenotification), durch die mitgeteilt wird, dass der genannte Rechnungsbetrag von dem angegebenen Kundenkonto abgebucht wird, kürzer als 5 Tage ist.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Argus-Verlages GmbH

1. Mit der Erteilung eines Anzeigenauftrages anerkennt der Auftraggeber die Geschäftsbedingungen und die gültige Preisliste des Verlages.

2. Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird.

3. Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein; dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.

4. Die Preise für Anzeigen aus dem Verbreitungsgebiet können von solchen Werbungstreibenden in Anspruch genommen werden, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Verbreitungsgebiet haben und für sich oder ihre Niederlassung ohne Einschaltung eines Werbemittlers Personal suchen, Gelegenheitsanzeigen aufgeben oder ortsabhängig Waren bzw. Dienstleistungen anbieten.

5. Voraussetzung für eine Provisionszahlung an Werbemittler ist, daß der Auftrag unmittelbar vom Werbemittler erteilt wird und Text- bzw. Druckunterlagen auch von ihm geliefert werden. Die Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten.

Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

6. Etwaige **Änderungen oder Stornierungen** sind schriftlich mit genauer Angabe des Textes oder der Ausgabe spätestens bis zum Anzeigenschluß, bei Beilagenaufträgen wenigstens 4 Wochen vor dem Streutermin zu übermitteln. Bei Abbestellungen gehen gegebenenfalls bereits entstandene Herstellungs- oder Vorbereitungskosten zu Lasten des Auftraggebers. **Im Fall einer nicht fristgerechten Stornierung werden 50% des Anzeigen-/Beilagenauftrages in Rechnung gestellt.**

7. Jeglicher Nachlass entfällt bei Zahlungsverzug (§264 BGB oder bei Insolvenzverfahren und Zwangsvergleichen)

8. Bei Änderungen der Preisliste oder der Geschäftsbedingungen kann für angelaufenen Abschlüsse eine Karenzzeit eingeräumt werden.

a) Der Verlag behält sich vor, Anzeigen aus ethischen, moralischen und verlagsinternen Gründen nicht zu veröffentlichen. Die Einstufung einer Anzeige, ob privat oder gewerblich, liegt im Ermessen des Verlages.

b) Für private Kleinanzeigen und Familienanzeigen wird keine Rechnung versandt.

9. Der Argus-Verlag behält sich das Recht vor, für örtlich begrenzte Anzeigen sowie für Anzeigen in Sonderbeilagen oder Kollektiven Sonderpreise festzusetzen.

10. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen eines Werbungstreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit Erscheinen der ersten Anzeige.

11. Der Werbungstreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlaß, wenn er zu Beginn der Frist einen Abschluß getätigt hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlaß vornehmlich berechtigt. Die Ansprüche von Nachvergütung oder Nachbelastung entfallen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Abschlußjahres geltend gemacht werden. (Absatz 10 gilt nicht für gewerbliche Kleinanzeigen bis 50 mm/Anzeige).

12. Nicht sofort erkennbare Mängel der Druckunterlagen, die erst beim Druckvorgang deutlich werden, begründen für den Auftraggeber keinen Anspruch auf Zahlungsminderung oder Ersatz wegen ungenügenden Abdrucks.

13. Platzierungswünsche werden nach den gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt. **Die Auswahl bestimmter Textseiten und ein Ausschuß von Wettbewerbsanzeigen können nicht vereinbart werden.**

Infos zum Datenschutz gibt es unter: <https://neuewoche.com/blog/datenschutz>